#### Satzung

## über die Benutzung von kommunalem Eigentum und Inanspruchnahme kommunaler Dienstleistungen durch Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S 501) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg in der Sitzung am 5. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Kommunaler Besitz im Sinne dieser Satzung sind alle Vermögensgegenstände, außer Straßen im Sinne des § 2 Thüringer Straßengesetz, die sich im unmittelbaren Besitz (§§ 854, 855 Bürgerliches Gesetzbuch) der Stadt Eisenberg bzw. einer Gesellschaft, an der die Stadt Eisenberg mit mindestens 25,1 % beteiligt ist, befinden. Eigenbesitz ist nicht erforderlich.
- (2) Kommunale Dienstleistungen im Sinne dieser Satzung sind alle Dienstleistungen, die durch die Stadt Eisenberg bzw. einer Gesellschaft, an der die Stadt Eisenberg mit mindestens 25,1 % beteiligt ist, erbracht werden.
- (3) Die Satzung regelt die Nutzung von kommunalem Besitz bzw. kommunaler Dienstleistungen durch Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerbern sowie sonstigen politischen Zusammenschlüssen.

# § 2 Nutzungsverhältnis

- (1) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung kommunalen Besitzes und kommunaler Dienstleistungen besteht mit Ausnahme der Gleichbehandlung im politischen Wettbewerb nicht.

# § 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Nutzer den kommunalen Besitz bzw. die Dienstleistung in Anspruch nimmt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf oder Widerruf der Gestattung der Nutzung oder der Nichtinanspruchnahme durch den Nutzer.

# § 4 Nutzung des Besitzes bzw. der Dienstleistung

- (1) Der kommunale Besitz bzw. die Dienstleistung darf nur durch den berechtigten Nutzer in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, überlassene Gegenstände pfleglich zu behandeln, Beschädigungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die Gegenstände nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an kommunalem Besitz dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.

## § 5 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Nutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Schäden und Verunreinigungen, für die der Nutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beheben und beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (2) Die Stadt haftet gegenüber den Nutzern nur für Schäden, die ihre Organe und ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (3) Für Schäden, die sich die Nutzer gegenseitig zufügen, haftet die Stadt nicht.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere natürliche oder juristische Personen begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.

## § 6 Benutzungskosten

Für die Nutzung des kommunalen Besitzes und der Dienstleistungen werden Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) im eigenen Wirkungskreis aufgrund der bestehenden Kostensatzungen erhoben. Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bestehen, werden die festgesetzten Verwaltungskosten erhoben.

## § 7 Ausschluss der Nutzung

- (1) Die Nutzung kommunalen Besitzes und kommunaler Dienstleistungen für Zwecke der unmittelbaren Wahl- bzw. Parteienwerbung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Nutzung kommunalen Besitzes und Inanspruchnahme kommunaler Dienstleistungen ist in Zeiten des Wahlkampfes nur mit Zustimmung des Hauptausschusses zulässig. Für die Zustimmung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Als Wahlkampfzeit gilt ein Zeitraum von 2 Monaten vor einer Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl.
- (3) Die kostenlose Überlassung von Daten aus dem Einwohnermeldeamt ist ausgeschlossen.
- (4) Die Nutzung der Homepage der Stadt Eisenberg zum Zwecke der unmittelbaren Wahl- bzw. Parteienwerbung ist ausgeschlossen. Die Aufnahme eines Links einer Fraktion des Stadtrates auf der Homepage der Stadt Eisenberg ist möglich.

# § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Regelungen der §§ 4 und 5 dieser Satzung gelten nur, sofern keine speziellen Festsetzungen für die Nutzung durch entsprechende Satzungen oder Ordnungen getroffen sind.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Eisenberg, den 23. Mai 2001

Lippert Bürgermeister